Herrschaft zu stift stellen,
und die Abstattung deß-
wo mit Willig, das einen
gewiß theil für der Schuldig,
und dis fahls den. alß einen das
Ihrige ganz, mit einer frey
demselben fürsich und Bürge-
schaft Rechtlich mit stellig
schaffen,

Ist hierüber beschlossen, das be-
meldte Herrschaft die Obrigkeit
den Pfahl Willig selbe bezahl
werden,

Item sind Waldner beschwert
sich ab, durch abbrennung deß
Dorfes ist seine nahrung
dergestalt beschädiget, das
sein Herr Waldner beschädi-
get, dass sich den Stadt-
gerichten fürgenommen sind,

Derowegen solle auch meinten
der Herr Waldner Rechnung
beschehe einzugeben werden,